

Verbandssatzung des Zweckverbandes "Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung"

vom 03. Juni 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung" hat aufgrund § 13 und § 31 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32 S.2) in ihrer Sitzung am 04. März 2015 folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 16. März 1995 (Amtlicher Anzeiger vom 20. November 1995 – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2009 (ABl. Nr. 32 S. 1588), in Form einer Neufassung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Landkreise Dahme-Spreewald, Oder-Spree, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die kreisfreien Städte Cottbus und Frankfurt (Oder) bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg einen Zweckverband.

§ 2 Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Beeskow, Landkreis Oder-Spree.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel entsprechend dem in der Anlage abgedruckten Muster.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt neben den ihm durch Gesetz, Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben für seine Mitglieder folgende Aufgaben in der Aus- und Fortbildung wahr:
 1. die auf die Landkreise und die kreisfreien Städte gemäß landesrechtlicher Bestimmungen übertragenen Aufgaben,
 2. fachtheoretische Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
 3. dienstbegleitende Ausbildung in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Fortbildung von Arbeitnehmern in Lehrgängen und Fachlehrgängen,

5. Weiterbildung in Seminaren, Kompaktseminaren und sonstigen Veranstaltungen sowie
 6. bildungsrechtliche Beratung und Betreuung der Mitgliedskörperschaften.
- (2) Für Nichtmitglieder kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 1 auf der Grundlage besonderer Verträge übernehmen.
 - (3) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 betreibt der Zweckverband das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung (Institut). Das Institut wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
 - (4) Das Nähere zur Durchführung von Veranstaltungen nach Absatz 1 regelt die Institutsordnung.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
 - a. die Verbandsversammlung
 - b. die Verbandsleitung (Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher)
- (2) Die Verbandsversammlung kann beratende Ausschüsse bilden.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung; in gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Der oder die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsleitung fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Verbandsleitung und die Studienleitung schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens 10 volle Werktage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

§ 36 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

- (4) Die Studienleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (6) Die Personalamtsleiter/ Personalamtsleiterinnen der Mitgliedsverwaltungen treffen sich ca. 2 Monate vor jedem Sitzungstermin der Zweckverbandsversammlung und bereiten mit der Studienleitung die Sitzungen der Zweckverbandsversammlung vor.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der Stimmenzahl auf sich vereinigen kann. Im Übrigen gelten die §§ 40 und 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, einem weiteren von der Verbandsversammlung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt eine Dienstkraft des Zweckverbandes zum Schriftführer oder zur Schriftführerin.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Sie entscheidet neben den ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben insbesondere über

1. die Institutsordnung
 2. Prüfungsordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz, sofern deren Erlass zu den Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 Abs. 1 gehört und
 3. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, deren Erledigung sich die Verbandsversammlung ausdrücklich selbst vorbehalten hat.
- (3) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung der Verbandsleitung. Sie ist von der Verbandsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von der Verbandsleitung jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.

§ 10 Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung und ihre Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Verbandsleitung ist zugleich Institutsleitung (Institutsvorsteherin/Institutsvorsteher) im Sinne der Instituts- und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Verbandsleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.
- (6) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder der Vertretung.

§ 11 Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Die Studienleitung (Studienleiterin/Studienleiter) kann Beamtin/ Beamter oder Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer des Zweckverbandes sein. Sie leitet den inneren Institutsbetrieb. Die Studienleitung muss den erfolgreichen Abschluss eines geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen sowie die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die sonstigen Lehrkräfte des Studieninstitutes können
 - a. als Beamtinnen/Beamten oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Dienst des Zweckverbandes oder
 - b. auf Honorarbasis als freie Mitarbeiter beschäftigt werden.
- (3) Die übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Instituts sind Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Hilfspersonal kann als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder auf Honorarbasis als freie Mit-

arbeiter beschäftigt werden.

- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet auf Vorschlag der Verbandsleitung über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Ernennung/Einstellung der in Absatz 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Personen und bei der Stellvertretung der Studienleitung. Sie entscheidet auch über Entlassung des in Satz 1 genannten Personenkreises.
- (5) Die beamten- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die Verbandsleitung. Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes. Sie ernennt im Namen des Zweckverbandes die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten.
- (6) Die Festlegung über Honorare für die in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz genannten Personenkreise ist gesonderten Regelungen vorbehalten.

§ 12 Institutsordnung

- (1) Die Institutsordnung und ihre Änderungen sind nach Vorlage der Niederschrift (§ 8 Abs. 1) von der Institutsleitung auszufertigen. Die Institutsordnung ist gemäß § 16 bekannt zu machen.
- (2) Auf den wesentlichen Inhalt der Institutsordnung wird zu Beginn eines Lehrganges hingewiesen. Gleichzeitig sind die Lehrgangsteilnehmer darüber zu informieren, dass die Institutsordnung jederzeit zur Einsicht zur Verfügung steht.

§ 13 Wirtschaftsführung, Gebühren, Entgelte, Verbandsumlage

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Gemeindegewirtschaft entsprechend Anwendung.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden aufgrund einer gesonderten Vereinbarung von der Kasse des Landkreises Oder-Spree wahrgenommen. Die Verbandsversammlung bestimmt, welchem Verbandsmitglied durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Rechnungsprüfung übertragen wird.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erfasste Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes werden Gebühren und Entgelte erhoben. Näheres wird in einer Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung geregelt.

§ 14 Ausscheiden eines Mitgliedes

Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist – vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde – mit einjähriger Frist ab Antragstellung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich. Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tage des Ausscheidens entstandene Versorgungsverpflichtungen anteilmäßig zu tragen und wird in dem gleichen Umfang an dem Reinvermögen beteiligt. Es gilt der in § 13 Absatz 3 genannte Maßstab. Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) erhält nur eine Beteiligung an der Erhöhung des Reinvermögens nach dem 31.12.2003.

§ 15 Auflösung oder Aufgabenänderung

- (1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung die Auflösung beschließt und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten 5 Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen. Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) erhält nur eine Beteiligung an der Erhöhung des Reinvermögens nach dem 31.12.2003.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben werden die unkündbaren Dienstkräfte und die Versorgungsverhältnisse des Zweckverbandes durch den Landkreis Dahme-Spreewald übernommen, sonstige Arbeitnehmer von den Mitgliedskörperschaften. An den hieraus entstehenden Kosten beteiligen sich die übrigen Verbandsmitglieder für die Dauer von 5 Jahren nach dem in Absatz 2 genannten Maßstab.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Rechtsaufsichtsbehörde im "Amtsblatt für Brandenburg" öffentlich bekannt gemacht. Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch die Verbandsleitung im "Amtsblatt für das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung" veröffentlicht.
- (2) Das Amtsblatt für das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung erscheint nach Bedarf und ist am Sitz des Studieninstitutes in Beeskow, Spreeinsel 2, während der Dienststunden erhältlich.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 Satz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie am Sitz des Studieninstitutes in Beeskow, Spreeinsel 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. In der Bekanntmachungsanordnung der Verbandsleitung sind genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung zu treffen. Die Ersatzbekanntmachungsanordnung ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.
- (4) Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden an der Bekanntmachungstafel des Studieninstitutes in 15848 Beeskow, Spreeinsel 2 für die Dauer von 7 Tagen bekannt gegeben. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs an der Bekanntmachungstafel bewirkt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Zalenga
Verbandsvorsteher

Beeskow, den 03.06.2015

Siegelabdruck